

Mandantenrundschriften März 2022 (I/2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Ebenso handelt es sich nicht um eine Rechtsberatung Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Für den Inhalt und etwaige Links und deren Inhalt wird weder eine Haftung noch Gewähr übernommen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung! Das Rundschreiben enthält Auszüge aus dem „Verlag Neue Wirtschaftsbriefe“, kurz NWB.

Dieses Mandantenrundschriften ist etwas anders gegliedert, als die bisherigen, dies ist einfach der Vielzahl der Themen geschuldet. In den Unterpunkten finden Sie, wenn möglich und vorhanden, weiterführende Links ins Internet!

Die Themen dieser Ausgabe aufgelistet in Stichpunkten:

- *Intern: Endes des Homeoffice*
- *Fristen Steuererklärungen 2020*
- *Fristen Steuererklärungen 2021 und 2022*
- *Bearbeitung von Steuererklärungen des Jahres 2021 in unserer Kanzlei*
- *Fristen Rückmeldeverfahren aller Überbrückungsbeihilfen*
- *Neuregelung der Verzinsung von Steuernachforderungen/-erstattungen auf 0.15% pro Monat*
- *Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab dem 1. Oktober 2022 auf 12,00 Euro (zuvor am 1. Juli schon auf 10,45 Euro!)*
- *Neuordnung der Grundsteuer: Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen zur Bewertung Ihres Grundbesitzes (betrifft ALLE, auch Privatpersonen!)*
- *Hinweise zur „Energiepreispauschale“*
- *Die „wichtigen“ Dauerbrenner; denen Sie bitte IMMER Beachtung schenken möchten!*

Die Themen dieser Ausgabe im Einzelnen:

- **Internes:**

Ende des Homeoffice: Wie Sie sicher schon mitbekommen haben, haben wir die Regelung zum Homeoffice bis auf weiteres wieder ausgesetzt, wir sind also alle wieder wie gewohnt für Sie im Büro zu erreichen. Damit wollen wir auch wieder einen Schritt zurück Richtung „Normalität“ gehen. Bitte beachten Sie aber, dass wir im Fall Ihres Besuchs die allgemeinen Corona Schutzregeln weiterführen wollen, um deren Beachtung wir Sie bitten möchten, dafür schon einmal herzlichen Dank! Im Einzelnen sind dies:

- Bitte zum Tragen eines **Mund-/Nasenschutzes** beim Betreten unseres Büros
- Vergewissern Sie sich bitte **VOR dem Betreten**, ob bereits Besuch im Büro ist und warten bitte dann vor der Tür bis dieser das Büro verlassen hat
- Bitte um Einhaltung des **persönlichen Mindestabstands**

- **Fristen für die Steuererklärungen und Jahresabschlüsse 2020:**

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen etc. **des Jahres 2020** wurden einheitlich zunächst vom 28. Februar auf den 31. Mai 2022, nunmehr bis zum **31. August verlängert**. Gleichzeitig wurde auch der **Beginn der Verzinsung** von Guthaben oder Steuernachzahlungen vom 1. April 2022 auf den **30. Oktober 2022 verlängert**, so dass bis dahin weder Nachzahlungszinsen noch Erstattungszinsen anfallen. **Reichen Sie daher Ihre Belege für das Jahr 2020 hier spätestens bis zum 31. Mai 2022 ein**, ansonsten kann eine fristgerechte Bearbeitung leider nicht gewährleistet werden!

- **Fristen für die Steuererklärungen und Jahresabschlüsse 2021 und 2022**

Gleichzeitig wurden die Abgabefristen für **das Jahr 2021** für beratene Steuerpflichtige schon einmal vorsorglich auf den 31. Juli 2023 (normalerweise 28.2.2023), und für die Steuererklärungen **des Jahres 2022** auf den 30. April 2024 (normalerweise 28.2.2024) verlängert. Durch die Schrittweise Verkürzung der Fristen wird vermutlich für die Erklärungen ab dem Jahr 2023 dann wieder die Rückkehr zur „Normalen Abgabefrist“ 28. Februar des zweiten, folgenden Jahres, angestrebt.

- **Bearbeitung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen 2021**

Auf Grund der Vielzahl von einzuhaltenden Fristen und Arbeiten (siehe bitte Unten) kann hier mit der Bearbeitung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, leider erst ab dem Monat September 2022 begonnen werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

- **Schlussabrechnung/Rückmeldeverfahren zu ALLEN Überbrückungsbeihilfen**

Man weiß nicht, wie das eigentlich alles in der Praxis umgesetzt werden soll, aber es ist durch die Bewilligungsstellen bekannt gegeben worden (Einzelheiten können Sie gerne hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Schlussabrechnung/schlussabrechnung.html> entnehmen), dass die Rückmeldeverfahren zur Schlussabrechnung aller Überbrückungshilfen

- Überbrückungsbeihilfen I bis III
- November- und Dezemberhilfen
- Überbrückungsbeihilfen II Plus und IV
- Neustarthilfen und Neustarthilfen Plus sowie 2022

ab dem 1. Mai 2022 bis spätestens zum 31. Dezember 2022 zurückzumelden sind. Entsprechend kurzfristig stehen dann auch mögliche Rückzahlungen an. Es ist vollkommen klar, dass diejenigen, die diese Fristen gesetzt haben, überhaupt, absolut überhaupt keine Ahnung von der derzeitigen praktischen Situation haben.

- **Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab dem 1. Oktober 2022 auf 12,00 Euro pro Stunde**

Bitte denken Sie daran, dass dieser zuvor schon am 1. Juli auf 10,45 Euro steigt, und in Ihren einzelnen Branchen (z.B.: Gaststättengewerbe, Friseurhandwerk, Bauleistungen usw.) andere Tarife bzw. Mindestlöhne gelten können! Weitere Informationen erfahren Sie hier: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/gesetzlicher-mindestlohn-steigt-auf-12-euro.html> Bitte vergessen Sie auch nicht, Ihre Arbeitsverträge für Festangestellte mit einem **FESTLOHN** hinsichtlich zu leistender Stunden und dem dafür gezahlten Gesamtbruttolohn zu vergleichen, ob nicht dann evtl. die 12 Euro unterschritten werden!!

- **Der Zinssatz für Nachzahlungen und Erstattungen wird auf 0,15 % pro Monat gesenkt:**

Das Bundeskabinett hat am 30. März 2022 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Damit wird bei der sog. Vollverzinsung ab 1. Januar 2019 für alle offenen Fälle eine rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen getroffen.

Zur Pressemitteilung: https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/neuregelung-der-vollverzinsung-nach-233a-ao_168_561994.html

Damit werden die bisherigen 6% pro Jahr beseitigt, die zuvor für Verfassungswidrig erklärt worden war. Allein auf Grund dieser Neufestsetzung ist mit dem

Ergehen einiger Änderungsbescheide zu rechnen, wann genau ist noch nicht bekannt.

- **Reform der Grundsteuer: Abgabe von Steuererklärungen für privaten Immobilienbesitz/Grundbesitz notwendig!**

Und wieder einmal hat sich bei der Fristsetzung dieser Maßnahme offenbar niemand ernsthafte Gedanken gemacht, oder sich mit der Realität auseinandergesetzt. Auch hier gehe ich davon aus, dass die Frist für diese Erklärungen verlängert werden wird, weil es schlichtweg in der Kürze der Zeit nicht möglich sein wird, diese Anträge zu bearbeiten.

Worum geht es:

- Das Bundesverfassungsgericht hatte festgestellt, dass die Bewertungen von Grundstücken in Deutschland für steuerliche Zwecke veraltet ist und erneuert werden muss
- Dies wirkt sich unter anderem auf die von der jeweiligen Stadt festgesetzte Grundsteuer aus.
- Es wurde nun beschlossen, dass ALLE Grundstückseigentümer eine entsprechende Steuererklärung abzugeben haben
- Diese Erklärungen können NUR ONLINE über das Elster Verfahren erstellt werden (!)
- Die Frist für die Abgabe der Erklärungen läuft aktuell vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 (!)
- Unfassbar aber doch wahr: tatsächlich werden die so ermittelten Werte aber erst 2025 (!!!) in die Berechnung der Grundsteuern einfließen!!!

Was müssen Sie jetzt tun?

- **Erstmal GAR NICHTS**, weil es technisch und praktisch noch gar nicht geht!! **Auch für Uns nicht!!** Die Freigabe der Erklärungsmöglichkeit soll ab dem 1. Juli erfolgen. Also: selbst wenn Sie wollten, Sie können noch nichts erklären
- Alle betroffenen Bürger sollen IM MAI von Ihren Städten angeschrieben werden, und weitere Informationen erhalten
- Weitere Informationen können Sie dazu bei der Finanzverwaltung Nordrhein Westfalen an dieser Stelle erhalten: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/Grundsteuerreform>

- **Hinweise zur Energiepreispauschale:**

In der Tagespresse wird die sog. Energiepreispauschale angesprochen, die praktische Umsetzung und vor allen Dingen auch **wann** diese geschehen soll, scheint noch nicht zu 100% klar zu sein, **deshalb schlage ich vor, dass Sie bei der Umsetzung noch etwas Geduld aufbringen möchten!** Das Maßnahmenpa-

ket ist noch nicht letztlich beschlossen! Man kann also aktuell seinen Mitarbeitern auch „nur“ angeben, dass diese sich bitte noch gedulden müssen und auch diese an die offiziell zugänglichen Quellen dazu verweisen.

- Die Eckdaten für Arbeitnehmer und Selbständige dazu sind wohl wie folgt:
 - **Arbeitnehmer mit Steuerklasse I bis V (Gilt also NICHT für Aushilfskräfte!!)** sollen auf der Lohnabrechnung einen **Zuschuss von 300 Euro durch die Arbeitgeber** erhalten (!)
 - Da die Pauschale Lohnsteuerpflichtig ist, verbleiben bei Arbeitnehmern „nur“ ca. zwischen 180 bis 220 Euro
 - Es ist nach meinem Kenntnisstand noch NICHT geklärt, ob die Zahlungen auch möglicherweise zusätzlich Sozialversicherungspflichtig sind, damit wäre der Vorteil noch geringer!
 - Es ist auch noch nicht ganz klar, wie der Arbeitgeber das „vorgelegte“ Geld wieder erstattet bekommt (!)
 - **Selbständige und Gewerbetreibende** sollen Ihre **Einkommensteuervorauszahlungen um einmalig 300 Euro senken können** – auch hier rate ich dringend, zunächst einmal abzuwarten, was dort wirklich passiert!
- Weitere Erläuterungen finden Sie dazu online hier:
 - Einführung: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/schnelle-spuerbare-entlastungen.html>
 - Die Beschlussvorlage im Wortlaut: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/2022-03-23-massnahmenpaket-bund-hohe-energiekosten.pdf?__blob=publication-file&v=3

- **Die Dauerbrenner – aktualisiert!**

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aufbewahrung digitaler Unterlagen:** Bitte denken Sie daran ALLE digitalen Unterlagen und Programme, die mit Ihrer selbständigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit zusammen hängen Verlustsicher zu archivieren! Als Laufzeit der Archivierung schlagen wir **mindestens 14 Jahre vor!** Zu diesen Daten gehören grundsätzlich ALLE Unterlagen, zum Beispiel: Kassenberichte, Kassenprogramme, Programmhandbücher, E-Mail Verkehr, Online Rechnungen, Online Belege, Rechnungsprogramme, Kaufmännische Software, Online Banking Daten usw. usw. **Im Zweifel entscheiden Sie sich vorsichtshalber bitte immer für das Speichern!** Bitte denken Sie daran, dass Sie die Daten nicht nur Speichern, sondern auch LESBAR machen müssen,

also auch die entsprechenden Programme dazu (Online Banking usw.) in den jeweiligen Versionen vorzuhalten haben!

- b) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. Neu ist seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern auch **der genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Fleischer-/Metzgerei, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für alle Arbeitnehmer (nicht nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen).
- c) Obwohl es Ihnen genauso wie uns vermutlich schon zu den Ohren hinaus kommt, so müssten wir bei Fragen zu einer **ordnungsgemäßen Kassenbuchführung** doch immer die laufende Entwicklung beachten. Bitte denken Sie daran, **das elektronische Kassen bis zum 31. März 2021 mit einem TSE Modul aufgerüstet worden sein müssen, für Kassen, bei denen dies nicht möglich ist, muss eine entsprechende neue Kasse bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden!**
- d) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (egal ob gebraucht oder neu)** die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der vereinfachten **3-Monatsaufzeichnungen**) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!
- e) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie **Inventuren etc.**
- f) **Mindestlohn:** der allgemeine Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2022 pro Stunde 9,82 Euro. Die weiteren geplanten Erhöhungen sind:
- 1. Juli 2022: 10,45 Euro
 - 1. Oktober 2022: 12,00 Euro
- Bitte denken Sie daran, dass es je nach Branche ANDERE Mindestlöhne bei Ihnen geben kann, informieren Sie sich da bitte bei Ihren Arbeitgeberverbänden!** Durch die etwaig neue Bundesregierung können sich hier auch kurzfristig noch weitere Änderungen ergeben!!
- g) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung

einen Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist. Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!

- h) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Ich hoffe, diese Hinweise sind Ihnen hilfreich, wir stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Blieben Sie gesund, wir sind unverändert für Sie da!

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im März 2022

**Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)**